



Gemeinde  
Ramlinsburg

# Abfallreglement

## Wiederverwertung und Entsorgung

Gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeinde Ramlinsburg folgendes Reglement:

### **§ 1 Zweck**

Das Reglement ordnet die Wiederverwertung und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen. Es soll zur Abfallvermeidung beitragen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für Siedlungsabfälle und Sonderabfälle aus Haushalten sowie für Abfälle aus Gewerbe und Industrie, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie, müssen von den Verursachern gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwertet oder entsorgt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das Entstehen von Abfällen soll möglichst vermieden werden.

<sup>2</sup> Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden.

<sup>3</sup> Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen.

<sup>4</sup> Nicht wiederverwertbare Abfälle sind einer umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen.

### **§ 4 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwertung und umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.

<sup>2</sup> Er gibt an alle Haushalte einen aktuellen Abfallkalender ab.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle.

### **§ 5 Private Kompostierung**

<sup>1</sup> Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst vom Verursacher kompostiert werden.

<sup>2</sup> Hauseigentümern wird empfohlen, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>3</sup> Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

## **§ 6 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten**

<sup>1</sup> Abfälle sind den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren.

<sup>2</sup> Die Benützung der Separatsammlungen ist obligatorisch.

<sup>3</sup> Abfälle dürfen ohne Bewilligung nicht verbrannt werden. Davon ausgenommen sind organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten, die unter den gegebenen Umständen nicht kompostiert werden können.

<sup>4</sup> Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

## **§ 7 Siedlungsabfälle und Sperrgut**

<sup>1</sup> Die Abfuhr für Siedlungsabfälle erfasst alle Abfälle aus Haushalten, für die keine Separatsammlung durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Sie erfasst alle Wohnhäuser, Geschäftshäuser und öffentlichen Gebäude sowie gewerbliche Betriebe.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

a. In gebührenpflichtigen Kehrtrübsäcken (einzeln oder in Containern).

b. Einzelstücke (Sperrgut), verschnürte Bündel oder übrige Säcke, versehen mit Gebührenmarken gemäss Gebührenordnung.

c. In Containern bei Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, versehen mit einer Gebühren Containerplombe pro Leerung. Der Deckel muss geschlossen sein.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei Mehrfamilienhäusern, bei grösseren Überbauungen und bei gewerblichen Betrieben die Verwendung von Containern vorschreiben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmer die Sammelroute fest und bestimmt die Sammelplätze.

<sup>6</sup> Das Abfuhrgut soll erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>7</sup> Sperrgut wird in der Regel zusammen mit den Siedlungsabfällen abgeführt.

## **§ 8 Wiederverwertbare Abfälle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat organisiert die separate Sammlung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen. Er richtet sich dabei nach den vorhandenen Entsorgungswegen.

<sup>2</sup> Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

## **§ 9 Organische Abfälle**

Für organische Abfälle, die nicht im Sinn von §5 am Ort ihres Entstehens kompostiert und verwertet werden können, kann die Gemeinde Separatsammlungen durchführen sowie Kompostierungsanlagen betreiben oder sich daran beteiligen.

## **§ 10 Sonderabfälle aus Haushalten**

<sup>1</sup> Sonderabfälle sind so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann für die Durchführung von periodischen Sammelaktionen für Sonderabfälle sorgen, die nicht dem Verkäufer zurückgegeben werden können.
- <sup>3</sup> Die separat gesammelten Abfallarten und die Art ihrer Bereitstellung werden im Abfallkalender bekanntgegeben.

## **§ 11 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung verkauft die Gemeinde Kehrriechsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben.
- <sup>2</sup> Der Gebührenertrag muss die Kosten aller Massnahmen der Gemeinde zur Abfallbewirtschaftung decken.
- <sup>3</sup> Die Gebühren werden über die Abfahren von nicht wiederverwertbarem Hauskehricht und Sperrgut erhoben. Sie richten sich gemäss Verursacherprinzip nach der bereitgestellten Menge.
- <sup>4</sup> Die Gebühren werden in der Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes durch die Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.
- <sup>5</sup> Die Benutzung von Separatsammlungen ist gebührenfrei. Ausgenommen sind ausserordentlich grosse Mengen, deren Entsorgung zusätzliche Kosten verursacht.
- <sup>6</sup> Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.

## **§ 12 Vollzug**

- <sup>1</sup> Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Reglementes stehen unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.

## **§ 13 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgericht Berufung eingelegt werden.

## **§ 15 Aufheben bisherigen Rechts**

Das Abfalleglement vom 20. Dezember 1974 wird aufgehoben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.
- <sup>2</sup> Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 1990.

<sup>3</sup> Genehmigt durch die Bau und Umweltschutzdirektion am 25. Oktober 1990.

<sup>4</sup> Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt am 01. Januar 1991.

Originalfassung:

**GEMEINDERAT RAMLINSBURG**

Präsident                      Schreiberin

Dr. R. Hügi                      M. Kolb

Änderung § 14 genehmigt durch die Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft gemäss Entscheid Nr. 108 vom 18. März 2005.

Neufassung:

**GEMEINDERAT RAMLINSBURG**

Präsident                      Verwalter

S. Thommen

Ch. Epper